

# Satzung

## Autismus Rhein-Main e.V. Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Für alle in dieser Satzung genannten Personen gilt jeweils auch die weibliche Form.  
Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.2019 beschlossen.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.06.1976 beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

Autismus Rhein-Main e.V.  
Regionalverband zur Förderung von  
Menschen mit Autismus

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Menschen mit Autismus, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Vertretung der Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen.
- (2) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus bedeuten. Dies schließt auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher Zielrichtung ein.
- (3) die Aufklärung und die Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Autismus.
- (4) die Unterstützung und Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Autismus oder ihren Angehörigen und Freunden in regionalen und örtlichen Gruppierungen.

### § 3

#### Mildtätigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft Autismus Rhein-Main e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zum Wohl von Menschen mit Autismus zu verwenden hat.

### § 4

#### Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein entrichtet an den Bundesverband einen Jahresbeitrag nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an einer Unterstützung der Ziele des Vereins interessiert sind.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren eigene Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei festgestellten groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse beschlossen werden. Hierunter fällt auch die zweifach erfolglose Anmahnung berechtigter Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen oder anderen Ansprüchen des Vereins. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dagegen ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) In allen Fällen der Beendigung und des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis Ende des Kalenderjahres fort.
- (7) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft des Regionalverbandes Autismus Rhein-Main e.V. erwerben, sind mittelbare Mitglieder im Bundesverband Autismus Deutschland e.V. Mittelbare Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Autismus Rhein-Main e.V. wahrnehmen, durch den sie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben haben.
- (8) Der Autismus Rhein-Main e.V. meldet seine Mitglieder mit Name und Adresse des jeweili-

gen Mitglieds fortlaufend an den Bundesverband, wobei alle Anforderungen an den Datenschutz zu beachten sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, welche vom Vorstand abzuschließen ist. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes beschließen. Die Datenschutzerklärung des Vereins wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht und neuen Mitgliedern mit der Aufnahme ausgehändigt.

- (9) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt innerhalb des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zusätzliche, weitere Tagesordnungspunkte müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Diese Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Zu spät eingehende Anträge und solche, die erst auf der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen zur Behandlung in dieser Mitgliederversammlung der Zustimmung der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden.
- (6) Ein Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die erteilten Vollmachten haben jeweils nur für die Mitgliederversammlung, die in der Vollmacht mit Datum anzugeben ist, Gültigkeit.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und die Aussprache darüber.
  - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - (c) Entlastung des Vorstands.
  - (d) Wahl des Vorstands bestehend aus mindestens:
    - a. einem 1. Vorsitzenden
    - b. einem 2. Vorsitzenden
    - c. dem Kassenführer
    - d. dem Schriftführer
    - e. und mindestens einem oder bis zu fünf Beisitzern.
  - (e) Benennung von zwei Kassenprüfern.
  - (f) Beschlussfassung über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - (g) Beschlussfassung über die Veräußerung von wesentlichen Vermögenswerten des Vereins bei einem Wert von mehr als € 10.000.
  - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenführer werden von der Mitgliederversammlung in drei gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie wählt offen, es sei denn auf Antrag eines Mitgliedes wird geheime, schriftliche Abstimmung gewünscht. Die anderen Vorstandsmitglieder können in je einem weiteren gemeinsamen, gesonderten Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben mindestens einmal jährlich eine stichprobenartige Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen. Zweimalige Wiederbenennung ist zulässig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Vereins. Er kann sie delegieren.
- (7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom ersten Vorsitzenden oder vom ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied (Sitzungsprotokollführer) unterschrieben.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand muss fünf und kann bis zu neun Personen umfassen. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, mindestens einem Beisitzer oder bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die

Mitgliederversammlung beschlossen hat, das Amt nicht wieder zu besetzen.

- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.
- (4) Der Verein wird nach innen und nach außen durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassensführer vertreten. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich (Vier-Augen-Prinzip). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, beruft mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl. Es kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden (Personalunion). Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

Diese Satzungsregelung beruht auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und an die Stelle der bisherigen Satzung vom 16. April 2016.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB und nach dieser Satzung leitet und führt den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung oder Aufhebung ist den Mitgliedern in der Vereinszeitung (Rundschreiben) bekanntzugeben.
- (3) Die Geschäftsordnung selbst ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Haftung des Vereins und ehrenamtlich Tätiger**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand und Sonstiges**

- (1) Für alle Ansprüche an den Verein ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (2) Für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Vereinsmitgliedern ist das Gericht am Wohnsitz bzw. am Sitz des Mitgliedes zuständig.